

**Verordnung über die Bewirtschaftung und
Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes
(Körperschaftswaldverordnung - KWaldV)**

Vom 9. Februar 2007

Fundstelle: GVBl 2007, S. 196

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 4 neu gefasst (V v. 28.1.2013, 34)

Auf Grund des Art. 19 Abs. 6 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

Erster Teil

Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten

§ 1

Verpflichtung zur Aufstellung der

Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten

(1) 1 Körperschaftswald ist vorbildlich zu bewirtschaften. 2 Es sind dazu insbesondere standortgemäße, naturnahe, gesunde, leistungsfähige und stabile Wälder zu erhalten oder zu schaffen. 3 Um diesen Zielen gerecht zu werden, muss die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes auf Forstwirtschaftspläne, bei kleineren Wäldern auf Forstbetriebsgutachten, gestützt sein.

(2) 1 Als kleinere Wälder gelten Wälder bis zu einer Größe von 100 Hektar; maßgebend für diese Flächen sind alle Wälder einer Körperschaft, auch wenn sie räumlich nicht zusammenhängen. 2 Für Wälder unter fünf Hektar Größe entfällt die Verpflichtung, Forstbetriebsgutachten aufzustellen; in diesen Fällen stellt die untere Forstbehörde die Nutzungsmöglichkeiten im Einvernehmen mit der Körperschaft jeweils für zehn Jahre gutachtlich fest.

(3) 1 Für Waldflächen im Eigentum einer Körperschaft können mehrere Forstwirtschaftspläne oder Forstbetriebsgutachten aufgestellt werden, wenn dies sachlich geboten ist. 2 Ob Forstwirtschaftspläne oder Forstbetriebsgutachten zu erstellen sind, bestimmt sich dabei nach den Abs. 1 und 2.

§ 2

Inhalt und Aufstellung der

Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten

(1) 1 Die Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten werden im Einvernehmen mit den Körperschaften von freiberuflich tätigen Sachverständigen im Auftrag der unteren Forstbehörden oder von diesen selbst erstellt. 2 Die Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten stützen sich dabei insbesondere auch auf die Ergebnisse der Standortkartierung und der Waldfunktionsplanung. 3 Besondere Bedürfnisse der Körperschaft sind bei der Erstellung in angemessener Weise zu berücksichtigen. 4 Die Forstwirtschaftspläne sollen darüber hinaus so ausgestaltet sein, dass sie als Grundlage für die Besteuerung des Körperschaftswaldes dienen können.

(2) 1 Der Ausarbeitung und Aufstellung der Forstwirtschaftspläne hat regelmäßig ein Waldbegang voranzugehen. 2 An dem Begang nehmen mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Körperschaft und der unteren Forstbehörde sowie die Fertigerin oder der Fertiger des Forstwirtschaftsplans teil. 3 Dabei werden die Ausgestaltung des jeweiligen Forstwirtschaftsplans (notwendige Bestandteile) und die Grundzüge der künftigen Bewirtschaftung festgelegt. 4 Das Ergebnis wird in einer Niederschrift festgehalten. 5 Über etwaige Einwendungen entscheidet die untere Forstbehörde.

§ 3

Laufzeit und Verbindlichkeit der

Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten

(1) 1 Die Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten werden den Körperschaften von den unteren Forstbehörden zugestellt und für 20 Jahre für verbindlich erklärt. 2 Der Körperschaftswald ist vom Tag der Verbindlicherklärung an auf der Grundlage des neuen Forstwirtschaftsplans oder Forstbetriebsgutachtens zu bewirtschaften.

(2) 1 Vor der Verbindlicherklärung holt die untere Forstbehörde eine abschließende Stellungnahme der Körperschaft ein. 2 Auf Wunsch der Körperschaft findet vor Abgabe der Stellungnahme ein Abnahmebegang statt, in der Planfertigerin oder Planfertiger und untere Forstbehörde den Forstwirtschaftsplan bzw. das Forstbetriebsgutachten erläutern. 3 § 2 Abs. 2 gilt in diesem Fall sinngemäß.

(3) 1 Die Körperschaft zeigt Abweichungen von den Forstwirtschaftsplänen und Forstbetriebsgutachten bei der unteren Forstbehörde an, wenn die Forstwirtschaftspläne aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend nicht oder nicht vollständig vollzogen werden können oder wenn besondere Bedürfnisse der Körperschaft dies erfordern. 2 Die Abweichung gilt als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von einem Monat von der unteren Forstbehörde untersagt wird. 3 Die Forstbehörde kann die Zulässigkeit der Überschreitung des Hiebssatzes (Übernutzung) von einem Plan zur Einsparung der Übernutzungen (möglichst innerhalb der Laufzeit des Forstwirtschaftsplans) abhängig machen.

§ 4

Überprüfung und Erneuerung der

Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten

(1) 1 Die Forstbehörden regeln und koordinieren die zeitnahe Aufstellung und Überprüfung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten. 2 Die Forstbehörden erheben zu diesem Zweck jährlich, welche Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten ablaufen oder sonst erneuerungsbedürftig sind. 3 Sie stellen dabei sicher, dass den Körperschaften neue Forstwirtschaftspläne und neue Forstbetriebsgutachten nach Möglichkeit unmittelbar nach Ablauf der jeweils geltenden Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten zur Verfügung stehen.

(2) 1 Nach Ablauf von zehn Jahren (Hälfte der Laufzeit) überprüft die untere Forstbehörde, ob eine vorzeitige Erneuerung oder eine Ergänzung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten erforderlich ist. 2 Für die Ergänzung gelten die §§ 1 bis 3 sinngemäß.

(3) 1 Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten sind vor Beendigung ihrer Laufzeit zu ergänzen oder erforderlichenfalls zu erneuern, wenn Umstände eintreten, die eine Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes nach dem bisherigen Forstwirtschaftsplan oder Forstbetriebsgutachten unmöglich machen oder erheblich erschweren würden (z. B. wesentliche Änderung der Waldfläche, Naturkatastrophen oder Schädlingskalamitäten). 2 Die Erneuerung kann auch durch wesentliche Änderungen der Bedürfnisse der Körperschaft erforderlich werden.

§ 5

Vollzug der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten,

Auskunftserteilung durch die Körperschaft

(1) 1 Die Körperschaften haben den Vollzug der Forstwirtschaftspläne durch jährliche Nachweisungen über Holzeinschlag und Pflegemaßnahmen zu dokumentieren. 2 Dabei ist eine fortlaufende

Abgleichung der durchgeführten Maßnahmen mit den im Forstwirtschaftsplan ausgewiesenen Vorgaben (Hiebssatz, Pflegesollflächen) vorzunehmen. 3 Die Nachweisungen sollen nach einem vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen Muster erstellt werden. 4 Die unteren Forstbehörden können Nachweisungen und Aufschreibungen der Körperschaften überprüfen und weitere Nachweisungen verlangen, soweit dies für die Beurteilung der Betriebsmaßnahmen erforderlich ist.

(2) 1 Für den Vollzug der Forstbetriebsgutachten sind lediglich Aufschreibungen über den Holzeinschlag zu führen. 2 Soll innerhalb eines Jahres mehr als ein Drittel des im Forstbetriebsgutachten festgesetzten zehnjährigen Holzeinschlags genutzt werden, hat die Körperschaft dies mindestens vier Wochen vor Einschlagsbeginn der unteren Forstbehörde anzuzeigen. 3 Die Anzeigepflicht gilt, mit Ausnahme der Vorlauffrist, auch für in diesem Umfang anfallendes Schadholz.

(3) Die Körperschaften haben den Forstbehörden und deren Beauftragten alle für die Aufstellung, Erneuerung und Ergänzung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zweiter Teil

Forstbetriebsleitung und Forstbetriebsausführung

§ 6

Aufgaben der Forstbetriebsleitung

(1) 1 Die Forstbetriebsleitung beinhaltet die forstfachliche Leitung des Körperschaftswaldes und die Verantwortung gegenüber der Körperschaft für die sachgemäße Betriebsführung. 2 Sie hat dafür zu sorgen, dass der Wald nach den geltenden Rechtsvorschriften und gemäß dem Forstwirtschaftsplan oder dem Forstbetriebsgutachten bewirtschaftet wird. 3 Unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit der Körperschaft als Eigentümer ihres Waldes beinhaltet die Forstbetriebsleitung mindestens die jährlichen forstbetrieblichen Planungen, die Richtlinien für die Ausführung der Pläne, die Koordinierung, die Aufsicht und die Erfolgskontrolle. 4 Gegenstand der Forstbetriebsleitung ist auch die Mitwirkung bei der Erstellung des Forstwirtschaftsplans oder des Forstbetriebsgutachtens.

(2) Die mit der Forstbetriebsleitung betrauten Personen haben in forstfachlichen Fragen Vorgesetzten bzw. Weisungsfunktion gegenüber dem mit der Betriebsausführung beauftragten Forstpersonal.

§ 7

Aufgaben der Forstbetriebsausführung

(1) 1 Die Forstbetriebsausführung beinhaltet die forsttechnische Betriebsausführung gemäß dem Forstwirtschaftsplan oder dem Forstbetriebsgutachten und nach den Richtlinien der Betriebsleitung in eigener Verantwortung. 2 Sie umfasst die Anordnung aller Arbeiten im Forstbetrieb sowie die Überwachung deren sachgemäßer Durchführung und die Erstellung der Nachweise.

(2) Die mit der Forstbetriebsausführung betrauten Personen haben insoweit Vorgesetzten- bzw. Weisungsbefugnis gegenüber den Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern, Unternehmern und dem sonstigen unterstellten Personal.

§ 8

Wahrnehmung der Forstbetriebsleitung

und Forstbetriebsausführung

(1) Die Körperschaft hat die Wahrnehmung der Forstbetriebsleitung und Forstbetriebsausführung im Sinn des Art. 19 Abs. 3 und 4 BayWaldG durch geeignete Beschäftigungsverhältnisse (§ 9), durch Vertrag mit der unteren Forstbehörde (§ 10) oder durch sonstige geeignete vertragliche Regelungen, insbesondere Werk- und Dienstleistungsverträge (§ 11) sicherzustellen.

(2) Körperschaften, die die Betriebsleitung oder die Betriebsleitung und Betriebsausführung nicht mit den unteren Forstbehörden vertraglich vereinbaren, haben gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde auf Verlangen die forstfachliche Qualifikation der dafür eingesetzten Personen oder sonstiger Auftragnehmer sowie den von den Auftragnehmern wahrgenommenen Aufgabenumfang nachzuweisen.

(3) 1 Körperschaften, die die Betriebsleitung oder die Betriebsleitung und Betriebsausführung nicht durch die untere Forstbehörde, sondern durch andere forstfachlich qualifizierte Personen, d.h. eigenes Personal oder Dritte, im Sinn der §§ 9 und 11 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 BayWaldG wahrnehmen lassen, wird für die Erbringung von Gemeinwohlleistungen im Rahmen der vorbildlichen Waldbewirtschaftung als Ausgleich ein Festbetrag gewährt. 2 Die Bewilligung und die Höhe des Gemeinwohlausgleichs richten sich nach den Regelungen in Anlage 1. 3 Der Gemeinwohlausgleich wird jährlich auf Antrag der Körperschaft durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel gewährt (Anlage 2 und 3).

§ 9

Wahrnehmung von Betriebsleitung und

Betriebsausführung durch eigenes Personal

(1) Die Körperschaften haben entsprechend dem Aufgabenumfang eine ausreichende Zahl forstfachlich qualifizierter Personen (Forstpersonal) einzusetzen, wenn sie die Betriebsleitung und die Betriebsausführung selbst wahrnehmen (Art. 19 Abs. 4 BayWaldG).

(2) 1 Im Fall der Betriebsleitung gelten die Anforderungen nach Abs. 1 in der Regel als erfüllt, wenn die Voraussetzungen für den Einstieg in der dritten oder vierten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Forstdienst, bzw. eine jeweils vergleichbare forstfachliche Qualifikation vorliegen und der Aufgabenumfang einer Vollzeitstelle nicht zugleich eine zu betreuende Holzbodenfläche von 10000 Hektar und einen Hiebssatz von 80000 Festmeter überschreitet. 2 Im Fall der Betriebsausführung gelten diese Anforderungen in der Regel als erfüllt, wenn die Voraussetzungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Forstdienst, oder zum Forsttechniker/zur Forsttechnikerin bzw. eine mindestens vergleichbare forstfachliche Qualifikation vorliegen und der Aufgabenumfang einer Vollzeitstelle nicht zugleich eine zu betreuende Holzbodenfläche von 2000 Hektar und einen Hiebssatz von 16000 Festmeter überschreitet.

(3) 1 Stellen mehrere Körperschaften Forstpersonal gemeinsam an, so gelten die in Abs. 2 genannten Flächen bzw. Hiebssätze als Obergrenze für den gesamten Aufgabenumfang. 2 Wird das eingesetzte Personal auch mit anderen forstlichen oder nichtforstlichen Arbeiten beauftragt oder in Teilzeit beschäftigt, so ist der hierauf entfallende Anteil der Arbeitskapazität entsprechend mindernd zu berücksichtigen. 3 Gleiches gilt, wenn Betriebsleitung und Betriebsausführung - bei Vorliegen entsprechender Qualifikationsvoraussetzungen - in Personalunion durchgeführt werden.

§ 10

Wahrnehmung von Betriebsleitung und

Betriebsausführung durch die unteren Forstbehörden

(1) 1 Die unteren Forstbehörden können die forstfachliche Betriebsleitung sowie - in Verbindung mit der Betriebsleitung - die Betriebsausführung in Körperschaftswäldern vertraglich übernehmen (Art. 19 Abs. 3 BayWaldG). 2 Die Verträge sind nach einem vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen Muster abzuschließen. 3 Das für die Übernahme zu entrichtende Entgelt bemisst sich nach Anlage 4.

(2) Wird nur die Betriebsleitung der unteren Forstbehörde übertragen, so hat die Körperschaft dafür zu sorgen, dass den mit der Forstbetriebsleitung betrauten Personen die zur Erledigung ihrer Aufgaben notwendigen Vorgesetzten- bzw. Weisungsfunktionen gegenüber dem mit der Betriebsausführung beauftragten Forstpersonal eingeräumt werden.

§ 11

Wahrnehmung von Betriebsleitung und

Betriebsausführung durch Sonstige

(1) Geeignete vertragliche Regelungen im Sinn von § 8 Abs. 1 sind Werk- oder Dienstleistungsverträge mit Personen oder sonstigen Auftragnehmern, die die Wahrnehmung der Betriebsleitung und/oder Betriebsausführung sicherstellen.

(2) 1 Zulässig sind nur Auftragnehmer, die oder deren Beschäftigte die Voraussetzungen des § 9 erfüllen. 2 Auf Verlangen der unteren Forstbehörden haben die Auftragnehmer dies, ggf. auch vor Vertragsabschluss, gegenüber den unteren Forstbehörden nachzuweisen.

(3) 1 Die vertraglichen Regelungen müssen die Erfüllung der für den Körperschaftswald bestehenden rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere die Pflicht zur vorbildlichen Waldbewirtschaftung, gewährleisten. 2 Daher sind die Verträge mindestens so zu gestalten, dass

1. der Auftragnehmer jeweils die Aufgabe der Betriebsleitung und/oder Betriebsausführung mit mindestens den in den §§ 6 und 7 beschriebenen Aufgaben komplett übernimmt und Unteraufträge für diese Leistungen ausgeschlossen sind,

2. die notwendigen Vorgesetzten- und Weisungsbefugnisse bei verschiedenen Auftragnehmern (§ 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2) gewährleistet sind,

3. die Körperschaft weiter in der Lage bleibt, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, die nach dem Waldgesetz für Bayern und nach dieser Verordnung bestehen (z. B. Nachweis-, Auskunft- und Mitwirkungspflichten),

4. der Körperschaft ein außerordentliches Kündigungsrecht dann eingeräumt wird, wenn Zulässigkeitsvoraussetzungen nach dem Waldgesetz für Bayern oder nach dieser Verordnung (insbesondere § 11 Abs. 2 Satz 1) nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Dritter Teil

Aufsicht, örtliche Zuständigkeit der Forstbehörden

§ 12

Aufsicht über den Körperschaftswald

(1) Die Aufsicht über den Körperschaftswald nach den Vorschriften dieser Verordnung ist Forstaufsicht im Sinn des Art. 26 BayWaldG.

(2) 1 Treten Mängel in der Bewirtschaftung der Körperschaftswälder auf, so weisen die unteren Forstbehörden die Körperschaften auf diese Mängel hin und schlagen gleichzeitig Maßnahmen zu deren Abhilfe vor. 2 Bleiben Hinweise der unteren Forstbehörden von den Körperschaften unbeachtet und sind weitere Bemühungen, im gütlichen Benehmen mit der Körperschaft eine Abhilfe der Mängel zu erreichen, nicht erfolgreich, so ordnet die untere Forstbehörde die erforderlichen Maßnahmen gemäß Art. 41 Abs. 1 BayWaldG förmlich an.

§ 13

Örtliche Zuständigkeit

1 Für den Vollzug dieser Verordnung ist die untere Forstbehörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Wald oder der überwiegende Teil des Waldes der Körperschaft liegt. 2 Für Körperschaftswald, der ganz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes liegt, ist die untere Forstbehörde zuständig, in deren Bereich die Körperschaft ihren Sitz hat.

Vierter Teil

Schlussbestimmungen

§ 14

Erweiterter räumlicher Geltungsbereich

Auf die außerhalb des Gebiets des Freistaates Bayern gelegenen Wälder von Körperschaften, die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehen, sind die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden, soweit nicht außerbayerisches Recht entgegensteht.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt am 1. März 2007 in Kraft. 2 Mit Ablauf des 28. Februar 2007 tritt die Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes (Körperschaftswaldverordnung - KWaldV) vom 17. März 1976 (BayRS 7902-3-L), zuletzt geändert durch § 14 der Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), außer Kraft.

München, den 9. Februar 2007

Bayerisches Staatsministerium

für Landwirtschaft und Forsten

Josef Miller, Staatsminister

Anlage 1

(zu § 8 Abs.3)

Regelung für die Gewährung eines Gemeinwohlausgleichs

für die Erbringung von Gemeinwohlleistungen

im Körperschaftswald

1. Der Gemeinwohlausgleich wird jährlich, bei während des Jahres eintretenden Voraussetzungen anteilig für die entsprechenden Monate, und nur auf Antrag (siehe Anlagen 2 und 3) der Körperschaft beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Für das Jahr 2012 kann der Antrag rückwirkend zum 1. Januar

2012 gestellt werden. Ab dem Jahr 2013 ist der Antrag spätestens zum 31. März für das laufende Kalenderjahr zu stellen.

2. Der Gemeinwohlausgleich wird als Festbetrag jährlich in folgender Höhe gewährt:

Betriebsausführung (ohne gleichzeitige Betriebsleitung):

Gemeinwohlausgleich in Euro je Hektar Holzbodenfläche und Jahr

6,50 €

Betriebsleitung und Betriebsausführung:

Gemeinwohlausgleich in Euro je Hektar Holzbodenfläche und Jahr

7,80 €

3. Der Gemeinwohlausgleich wird Körperschaften gewährt, wenn sie die Bewirtschaftung ihrer Waldflächen durch forstfachlich qualifiziertes Personal, d.h. eigenes Personal oder Dritte, im Sinn des Art. 19 Abs. 4 BayWaldG in Verbindung mit §§ 8, 9 und 11 ohne Inanspruchnahme staatlicher Betriebsleitung bzw. Betriebsleitung und Betriebsausführung wahrnehmen lassen. Damit wird die Erbringung von Gemeinwohlleistungen im Rahmen der vorbildlichen Waldbewirtschaftung nach Art. 19 Abs. 1 BayWaldG ausgeglichen.

4. Der flächenbezogene Gemeinwohlausgleich vermindert sich entsprechend dem Flächenanteil, der

a) im Forstwirtschaftsplan oder Forstbetriebsgutachten als Flächen außer regelmäßigem Betrieb (a. r. B.) festgesetzt wurde,

b) als Naturwaldreservat eingerichtet ist.

5. Die Auszahlung des Gemeinwohlausgleichs erfolgt, mit Ausnahme des Jahres 2012, jeweils am 1. Juli eines Kalenderjahres.

Anlage 2

(zu § 8 Abs. 3)

Anlage 3

(zu § 8 Abs. 3)

Anlage 4

(zu § 10)

Entgeltregelung für die Betriebsleitung und -ausführung im Körperschaftswald

Holzbodenfläche

über 5 ha¹⁾

Betriebsleitung²⁾ :

(ohne gleichzeitige Betriebsausführung)

3,92 €/ha

Betriebsleitung und -ausführung²⁾ :

Entgelt je Hektar

5,45 €/ha

Entgelt je Festmeter Hiebssatz (Efm o.R.)³⁾

5,45 €/fm⁴⁾

Alle angegebenen Entgeltsätze sind Nettoentgelte und erhöhen sich um die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer.

Fußnoten

1) Ein Entgelt ist nicht zu entrichten, wenn die Holzbodenfläche nicht mehr als 5 ha umfasst.

2) Das flächenbezogene Entgelt vermindert sich entsprechend dem Flächenanteil, der

- im Forstwirtschaftsplan/Forstbetriebsgutachten als Flächen außer regelmäßigem Betrieb (a. r. B.) festgesetzt wurde,

- im Forstwirtschaftsplan/Forstbetriebsgutachten als Niederwald oder Mittelwald festgesetzt wurde,

- als Schutzwald im Schutzwaldverzeichnis eingetragen ist,

- als Naturwaldreservat eingerichtet ist,

- als Erholungswald nach Waldfunktionsplan (Stufe I) ausgewiesen bzw. zum Erholungswald nach Art. 12 BayWaldG erklärt worden ist.

Eine Mehrfachanrechnung findet nicht statt. Bei Forstbetrieben mit einem Schutzwaldanteil (gemäß Art. 10 Abs. 1 BayWaldG) von mindestens 50 v. H. entfällt ein Entgelt.

3) Ein Festmeter des Jahreshiebssatzes je Hektar bleibt entgeltfrei. Damit wird berücksichtigt, dass Bestandteil des Hiebssatzes auch alle ertragslosen Einschlagsmaßnahmen sind. Maximal gehen jedoch acht Festmeter je Hektar in die Berechnung ein.

4) Das hiebssatzbezogene Entgelt vermindert sich um 0,89 € zuzüglich MWSt. je Festmeter des festgesetzten Hiebssatzes, wenn Holzaufnahme und -verwertung im Wald der Körperschaft durch Dritte (z. B. Selbsthilfeeinrichtungen) wahrgenommen werden. Das hiebssatzbezogene Entgelt vermindert sich um bis zu 20 v. H. je Festmeter des festgesetzten Hiebssatzes, wenn im Fall von Gemeindennutzungsrechten die Nutzung auf Berechtigte entfällt und eine entsprechende Minderung des Aufwands für die Betriebsausführung durch Eigenleistungen der Berechtigten gegeben ist. Die

Minderungen nach den Sätzen 1 und 2 sind bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen kumulierbar.

Bayern.de Verwaltungsportal Impressum Kontakt © Bayerische Staatskanzlei